

SIMON KEMPNY / PHILIPP REIMER

Die Gleichheitssätze

Mohr Siebeck

Die Gleichheitssätze



Simon Kempny / Philipp Reimer

Die Gleichheitssätze

Versuch einer übergreifenden dogmatischen
Beschreibung ihres Tatbestands
und ihrer Rechtsfolgen

Mohr Siebeck

Simon Kempny, geboren 1982; 2008 Master of Laws; 2011 Promotion; derzeit Rechtsreferendar beim Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe.

Philipp Reimer, geboren 1982; 2008 Promotion; derzeit Akademischer Rat a.Z. an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg.

ISBN 978-3-16-152230-7 / eISBN978-3-16-167284-2 unveränderte eBook-Ausgabe 2025

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2012 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde-Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

„Ihr kennt es alle, das demokratische Evangelium,
Gleichheit vor dem Gesetze! Hört es und bewahrt es
wohl, ihr habt darin den Kern der Freiheit, den Keim
einer glücklichen Zukunft.“

Theodor Mommsen

Vorwort

Wir überreichen hiermit eine Schrift der Öffentlichkeit, die ein uraltes Thema aufgreift – das der Gleichheit im Recht, traditionell: der Gleichheit vor dem Gesetz. Dieses Thema wird hier aus einem rein rechtsdogmatischen Blickwinkel betrachtet; seine rechtsphilosophische Seite, die nicht zuletzt mit dem Gerechtigkeitsbegriff eng verbunden ist, wird bewusst außer Betracht gelassen. Bildete den Ausgangspunkt unserer Überlegungen zunächst noch allein die Dogmatik des Art. 3 GG, so drängte sich uns bald die Frage auf, ob es möglich sei, ähnliche Normen mit vergleichbaren dogmatischen Kategorien zu beschreiben. Das Ergebnis dieser Überlegungen ist die vorliegende Arbeit, die ein solches vereinheitlichtes Beschreibungsraster für Gleichheitssätze verschiedener Rechtsordnungen bereitstellen will.

Als der Versuch, ein übergreifendes Beschreibungsraster, eine generische Dogmatik für einen bestimmten Normentypus zu erarbeiten, hat die Untersuchung in methodischer Hinsicht einen gewissen experimentellen Wesenszug. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund möchten wir um Nachsicht bitten, wenn die Behandlung nicht aller als Material herangezogenen und als Beispiele verwendeten Gleichheitssätze in derselben Breite und Tiefe erfolgen konnte.

Besonderen Dank abzustatten haben wir den Herren Professoren *Dr. Wolfram Höfling*, M. A., Köln, und *Dr. Matthias Jestaedt*, Freiburg i. Br., für ihre wohlwollende Unterstützung und Förderung (auch) im Zusammenhang mit dieser Arbeit. Herrn *Dr. Franz-Peter Gillig*, Tübingen, danken wir herzlich für die freundliche Aufnahme in das Verlagsprogramm von Mohr Siebeck. – Den gesamten Text der Abhandlung haben wir gemeinsam verfasst, so dass wir auch gemeinsam die wissenschaftliche Verantwortung für das Gesamtwerk tragen. Das Eingangszitat von *Theodor Mommsen* (S. V) stammt aus der anonym erschienenen Schrift „Die Grundrechte des deutschen Volkes“, 1849, S. 16.

Karlsruhe und Freiburg, im Oktober 2012

Simon Kempny
Philipp Reimer

Inhaltsübersicht

Vorwort.....	VII
Inhaltsverzeichnis.....	XI
Abkürzungsverzeichnis.....	XVII
Kapitel 1	
Einleitung.....	1
Kapitel 2	
Normenbefund.....	9
Kapitel 3	
Tatbestände der Gleichheitssätze.....	29
Kapitel 4	
Rechtsfolgen der Gleichheitssätze.....	153
Kapitel 5	
Konkurrenzen.....	203
Kapitel 6	
Zusammenfassung in Thesen.....	213
Schrifttumsverzeichnis.....	223
Entscheidungsverzeichnis.....	239
Stichwortverzeichnis.....	243

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	VII
Abkürzungsverzeichnis.....	XVII
<i>Kapitel 1</i>	
<i>Einleitung</i>	1
I. Der Begriff der Gleichheitssätze.....	2
II. Modelle zur dogmatischen Rekonstruktion von Gleichheitssätzen.....	3
III. Gang der Darstellung.....	7
<i>Kapitel 2</i>	
<i>Normenbefund</i>	9
I. Individualrechtliche Gleichheitssätze.....	10
1. Allgemeine Gleichheitssätze.....	11
2. Besondere Gleichheitssätze.....	13
a) Diskriminierungsverbote: Ungleichbehandlung „wegen etwas“.....	14
b) Verbote der Ungleichbehandlung „bei etwas“.....	18
II. Staatsrechtliche Gleichheitssätze.....	22
1. Gleichheit der Abgeordneten.....	24
2. Gleichheit der Länder.....	24
3. Gleichheit der Gemeinden und Gleichheit der Gemeindeverbände.....	26
4. Gleichheit der Mitgliedstaaten der Europäischen Union.....	26
III. Zusammenfassung.....	27
<i>Kapitel 3</i>	
<i>Tatbestände der Gleichheitssätze</i>	29
I. Persönlicher Anwendungsbereich.....	30
1. Die Gleichbehandlungsverpflichteten.....	31
a) Verpflichtete der individualrechtlichen Gleichheitssätze.....	31
b) Verpflichtete der staatsrechtlichen Gleichheitssätze.....	35
2. Die Gleichzubehandelnden.....	35
a) Gleichzubehandelnde nach den individualrechtlichen Gleichheitssätzen.....	36
b) Gleichzubehandelnde nach den staatsrechtlichen Gleichheitssätzen.....	38
3. Die Vergleichspersonen.....	38
a) Zugehörigkeit zur Vergleichspersonengruppe.....	38

b)	„Wesentliche Gleichheit“ („Vergleichbarkeit“) mit dem Gleichzubehandelnden?.....	40
II.	Ungleichbehandlung durch den Verpflichteten.....	44
1.	Vorliegen einer Ungleichbehandlung.....	46
a)	Herkömmliches Begriffsverständnis.....	47
b)	Vorgeschlagene Begriffsbestimmung.....	49
aa)	Begriffsbestimmung mittels handlungsbezogener Prädikate.....	49
bb)	Beispiele.....	52
c)	Vergleich.....	53
aa)	Weiter gefasster Tatbestand.....	54
bb)	Nur eine Handlung erforderlich, nicht zwei.....	54
cc)	Vergleichspaare statt Vergleichsgruppen.....	56
dd)	Unterschiede innerhalb des Vergleichspaares gleichgültig („differentia specifica“).....	58
ee)	Nur, aber auch wenigstens eine Handlung erforderlich („Selbstbindung“).....	58
2.	Zurechnung der Ungleichbehandlung zum Verpflichteten.....	60
3.	Erfasstsein der Ungleichbehandlung ihrem Gegenstande nach.....	64
4.	Rechtmäßigkeit der Handlung?.....	67
5.	Verbotene Gleichbehandlung?.....	68
III.	Nachteiligkeit der Ungleichbehandlung für den Ungleichbehandelten.....	71
1.	Belastung des Ungleichbehandelten.....	72
2.	Begünstigung der Vergleichsperson.....	74
3.	Ausgeschlossene Fallgruppen.....	77
a)	Benachteiligung nur der Vergleichsperson.....	77
b)	Benachteiligung weder des Ungleichbehandelten noch der Vergleichsperson.....	79
IV.	Anknüpfung der Ungleichbehandlung an bestimmte Eigenschaften.....	80
1.	Katalogeigenschaft.....	82
a)	Eigenschaften und Kategorien.....	83
b)	Nicht abschließende Kataloge.....	85
aa)	Drei Möglichkeiten zum Verständnis nicht abschließender Kataloge.....	86
bb)	Die Auslegung des unbenannten Falles.....	88
c)	„Mittelbare Diskriminierung“.....	89
2.	Anknüpfung der Ungleichbehandlung an die Katalogeigenschaft des Ungleichbehandelten.....	90
a)	Katalogeigenschaft des Ungleichbehandelten als Anknüpfungspunkt.....	91
b)	Voraussetzungen der Anknüpfung an die Katalogeigenschaft.....	91
aa)	Anknüpfung durch ausdrückliche Bezugnahme auf die Katalogeigenschaft (bei sprachlicher Handlung).....	93
bb)	Anknüpfung bei Teil- und Schnittmengenbeziehungen.....	94
cc)	Irrtumsfälle der Anknüpfung („error in discrimination“).....	95
3.	Anknüpfungsabhängigkeit und sachliche Begrenztheit von Gleichheitssätzen.....	97
V.	Fehlen einer Rechtfertigung.....	98
1.	Möglichkeit einer Rechtfertigung.....	99
a)	Ausdrückliche Zulassung einer Ungleichbehandlung.....	99
b)	Annahme eines ungeschriebenen Tatbestandsmerkmals.....	101

c)	Gleichheitssätze ohne Rechtfertigungsmöglichkeit.....	104
2.	Anforderungen an eine Rechtfertigung.....	104
a)	Art. 3 Abs. 1 GG.....	105
b)	Besondere Gleichheitssätze des Grundgesetzes.....	108
c)	Unionsrechtliche Gleichheitssätze.....	109
d)	Art. 14 EMRK.....	111
e)	Art. 26 IPbürgR.....	112
3.	Versuch einer Zusammenfügung.....	114
a)	Objektiv bestehender Unterschied.....	116
b)	Tragfähigkeit des Unterschieds.....	118
aa)	Positive Kriterien für die Tragfähigkeit.....	119
(1)	Erfüllung des Tatbestands einer (wirksamen) Rechtsnorm	120
(a)	In Betracht kommende Rechtsnormen.....	120
(b)	Wirksamkeit der Rechtsnorm.....	122
(2)	Zeitliches Auseinanderliegen bei zwischenzeitlicher (zulässiger) Änderung der Verwaltungsübung.....	123
(3)	Frühere Benachteiligung oder Zugehörigkeit zu einer früher benachteiligten Gruppe.....	124
(4)	Verwaltungspraktische Unterschiede („Typisierung“)?.....	125
(5)	Rechtswidrigkeit der Handlungs- oder der Unterlassungs- seite der Ungleichbehandlung aus anderen Gründen („Gleichheit im Unrecht“)?.....	128
(6)	Unvergleichbarkeit?.....	130
(7)	Entsprechung zu einem „internen Zweck“?.....	131
bb)	Negative Kriterien für die Tragfähigkeit.....	133
(1)	Ausschluss als zulässiger Grund durch eine (mindestens) gleichrangige Norm.....	133
(2)	Absolute Sinn- oder Zwecklosigkeit?.....	135
(3)	Zeitliches Auseinanderliegen ohne zwischenzeitliche (zulässige) Änderung der Verwaltungsübung („Selbstbindung der Verwaltung“)?.....	135
(4)	Systemwidrigkeit?.....	136
cc)	Erforderlichkeit wertender Entscheidung.....	137
(1)	Maßstab der Sachlichkeit.....	138
(2)	Maßstab der Verhältnismäßigkeit.....	140
(a)	Grundlagen.....	141
(b)	Verhältnismäßigkeit der Ungleichbehandlung als solcher.....	143
(c)	Verhältnismäßigkeit der Handlungsseite der Ungleichbehandlung.....	147
(d)	Zwischenergebnis.....	148
(3)	Kombinationsmaßstäbe.....	149
VI.	Zusammenfassung.....	149
VII.	Neue Begriffsbestimmung „Gleichheitssatz“.....	151

Kapitel 4

	Rechtsfolgen der Gleichheitssätze.....	153
--	--	-----

I.	Primäre Unterlassungs- und sekundäre Beseitigungsverpflichtung.....	154
1.	Umschlagen der Primär- in die Sekundärverpflichtung.....	155

2. Exkurs: Abgrenzung der Gleichbehandlungspflichten von den Ansprüchen auf fehlerfreie Ermessensausübung.....	157
3. Gang der Darstellung.....	157
II. Inhalt der primären Unterlassungsverpflichtung.....	158
1. Alternativstruktur der Primärverpflichtung.....	158
2. Wegfall von Erfüllungsalternativen.....	159
a) Wegfall einer der beiden Erfüllungsalternativen.....	160
b) Wegfall beider Erfüllungsalternativen.....	161
III. Inhalt der sekundären Beseitigungsverpflichtung.....	162
1. Alternativstruktur der Sekundärverpflichtung.....	163
2. Nichtausübung des Wahlrechts.....	165
3. Wegfall von Erfüllungsalternativen.....	166
a) Wegfall einer der beiden Erfüllungsalternativen.....	167
aa) Tatsächliche Unmöglichkeit.....	167
bb) Rechtliche Unmöglichkeit.....	168
(1) Begünstigungsaufhebungsverbot.....	170
(2) Begünstigungsschaffungsverbot.....	172
(3) Belastungsaufhebungsverbot.....	173
(4) Belastungsschaffungsverbot.....	175
b) Wegfall beider Erfüllungsalternativen.....	176
IV. Subjektivrechtliche Wirkung von Gleichheitssätzen.....	176
1. Ansprüche als Rechtsfolgen von Gleichheitssätzen.....	177
a) Ansprüche der Gleichzubehandelnden und Ansprüche Dritter.....	177
b) Übersicht: Die Beteiligten des Gleichheitssatzverhältnisses.....	181
c) Abwehrrechtscharakter.....	182
d) Spiegelbildlichkeit des Anspruchsinhalts zum Verpflichtungsinhalt: Wahlschuldcharakter.....	183
e) „Leistungsstörungen“.....	184
aa) Wegfall einer Erfüllungsalternative.....	185
bb) Wegfall beider Erfüllungsalternativen.....	185
cc) Nichtausübung des Wahlrechts durch den Verpflichteten.....	187
2. Geltendmachung von Ansprüchen aus Gleichheitssätzen.....	188
a) Geltendmachung des alternativen Anspruchs.....	188
aa) Geltendmachung vor deutschen Gerichten.....	189
(1) Rechtsschutz in den Zivilgerichtsbarkeiten.....	189
(a) Erkenntnisverfahren.....	190
(b) Vollstreckungsverfahren.....	191
(2) Rechtsschutz in der Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichtsbarkeit.....	192
(a) Leistungsklagen.....	192
(b) Keine Anfechtungsklage.....	193
(3) Rechtsschutz in der Verfassungsgerichtsbarkeit.....	194
(4) Rechtsschutz gegen den Richter.....	194
bb) Geltendmachung vor Unionsgerichten.....	195
(1) Nichtigkeits- und Untätigkeitsklagen.....	195
(2) Vorabentscheidungsverfahren.....	197
cc) Geltendmachung vor völkerrechtlich gebildeten Stellen.....	197
b) Geltendmachung des Anspruchs nach Wegfall einer Erfüllungsalternative.....	199

aa) Wirkungen des Wegfalls einer Erfüllungsalternative während des Prozesses.....	199
bb) Statthaftwerden der Anfechtungsklage.....	200
V. Zusammenfassung.....	201

Kapitel 5

<i>Konkurrenzen</i>	203
---------------------------	-----

I. Einschlägigkeit mehrerer Gleichheitssätze ohne Kollision.....	204
1. Gleichzeitige, aber erfüllbare Bindung durch zwei gleichheits- rechtliche Verbote (Vereinbarkeit der Rechtsfolgen).....	204
2. Einschlägigkeit zweier Gleichheitssätze, aber Bindung nur durch einen (Exklusivität der Tatbestände).....	204
II. Echte Kollision zwischen Gleichheitssätzen.....	207
1. Voraussetzungen einer gleichheitsrechtlichen Kollisionslage.....	208
2. Ein abstraktes Beispiel für eine Kollisionslage.....	208
3. Folgen einer gleichheitsrechtlichen Kollisionslage.....	211

Kapitel 6

<i>Zusammenfassung in Thesen</i>	213
--	-----

I. Grundsätzliches.....	213
II. Tatbestandsstruktur.....	213
1. Persönlicher Anwendungsbereich.....	213
2. Zurechenbare und sachlich erfasste Ungleichbehandlung.....	214
3. Nachteiligkeit.....	215
4. Verbotene Anknüpfung.....	215
5. Fehlende Rechtfertigung.....	216
6. Grundstruktur des Tatbestandes von Gleichheitssätzen.....	217
III. Rechtsfolgenstruktur.....	218
1. Inhalt der gleichheitsrechtlichen Verpflichtung.....	218
2. Ansprüche aus Gleichheitssätzen.....	218
3. Schemata zur dogmatischen Erfassung von Ansprüchen aus Gleichheitssätzen.....	220
a) (Primär-)Anspruch auf Unterlassung einer Ungleichbehandlung.....	220
b) (Sekundär-)Anspruch auf Beseitigung einer Ungleichbehandlung.....	221
IV. Konkurrenzen.....	221

Schrifttumsverzeichnis.....	223
-----------------------------	-----

Entscheidungsverzeichnis.....	239
-------------------------------	-----

I. Menschenrechtsausschuss.....	239
II. Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte.....	239
III. Gerichtshof der Europäischen Union.....	240
IV. Bundesverfassungsgericht.....	240

Stichwortverzeichnis.....	243
---------------------------	-----

Abkürzungsverzeichnis

a. A.	anderer Ansicht
a. a. O.	am angegebenen Orte
ABl. EU	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
AcP	Archiv für die civilistische Praxis
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union vom 25. März 1957 (BGBl. II, 766), zuletzt geändert (namentlich im Titel) durch den Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2007 (BGBl. II 2008, 1038)
AGG	Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I, 1897)
Anm.	Anmerkung
AO	Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I, 3866), zuletzt geändert durch Art. 9 Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I, 1566)
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
ArbG	Arbeitsgericht
ArchBürgR	Archiv des bürgerlichen Rechts
ARSP	Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
BayVerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
BB	Betriebs-Berater (Zeitschrift)
Bd.	Band
BeckOK GG	Volker Epping/Christian Hillgruber (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz
BeckOK VwGO	Herbert Plosser (Hg.), Beck'scher Online-Kommentar Verwaltungsgerichtsordnung
Begr.	Begründer
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I, 42, 2909, und BGBl. I 2003, 738), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 10. Mai 2012 (BGBl. I, 1084)
BGBL.	Bundesgesetzblatt (soweit nicht anders angegeben: der Bundesrepublik Deutschland)
BGH	Bundesgerichtshof
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksache

BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerfGG	Bundesverfassungsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I, 1473), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 24. November 2011 (BGBl. I, 2302)
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVerwGE	Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung der Kundmachung vom 2. Januar 1930 (österreichisches BGBl. Nr. 1/1930), zuletzt geändert durch Bundes-Verfassungsgesetz-Novelle 1994 (österreichisches BGBl. Nr. 1013/1994)
CDU	Christlich-Demokratische Union Deutschlands
CSU	Christlich-Soziale Union in Bayern e. V.
D.	Digesten
dems.	demselben
dens.	denselben
ders.	derselbe(n)
dies.	dieselbe(n)
DÖV	Die öffentliche Verwaltung (Zeitschrift)
DStJG	Veröffentlichungen der Deutschen Steuerjuristischen Gesellschaft e. V.
DStZ	Deutsche Steuer-Zeitung
DVB1	Deutsches Verwaltungsblatt
E-GRR	Entwurf für einen Gemeinsamen Referenzrahmen: Christian von Bar/Eric Clive/Hans Schulte-Nölke u. a. (Hg.), Principles, Definitions and Model Rules of European Private Law, 2009
ebd.	ebenda
EGKS	Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl (BGBl. II, 447), ausgelaufen am 23. Juli 2002
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EGV	Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl. II, 766), Titel geändert durch den Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2007 (BGBl. II 2008, 1038)
EMRK	Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (ETS Nr. 5, BGBl. II 1952, 685), zuletzt geändert durch Protokoll Nr. 14 vom 13. Mai 2004 (ETS Nr. 194, BGBl. II 2006, 138)
ETS	European Treaty Series
EU	Europäische Union
EuG	Gericht im Gerichtshof der Europäischen Union (Art. 19 Abs. 1 S. 1 EUV), vormals Gericht erster Instanz
EuGH	(Gerichtshof im) Gerichtshof der Europäischen Union (Art. 19 Abs. 1 S. 1 EUV), vormals Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften

EUGRCh	Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 12. Dezember 2007 (ABl. EU C 2007/303, S. 1 = BGBl. II 2008, 1165)
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift
EuR	Europarecht (Zeitschrift)
EUV	Vertrag über die Europäische Union vom 7. Februar 1992 (BGBl. II, 1253), zuletzt geändert durch den Vertrag von Lissabon zur Änderung des Vertrags über die Europäische Union und des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft vom 13. Dezember 2007 (BGBl. II 2008, 1038)
f.	und folgende(r, s)
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
FG	Festgabe
FGO	Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I, 442 und 2262, sowie BGBl. I 2002, 679), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 35 Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, 3044)
Fn.	Fußnote
FR	Finanz-Rundschau (Zeitschrift)
FRV	Frankfurter Reichsverfassung (Verfassung des deutschen Reiches vom 28. März 1849 [RGBl., 101])
FS	Festschrift
GATT 1947	Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen von 1947 (BGBl. II 1951, 173)
GeschmMG	Gesetz über den rechtlichen Schutz von Mustern und Modellen (Geschmacksmustergesetz – GeschmMG) vom 12. März 2004 (BGBl. I, 390), zuletzt geändert durch Art. 18 Gesetz vom 24. November 2011 (BGBl. I, 2302)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl., 1), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 21. Juli 2010 (BGBl. I, 944)
GS	Gedächtnisschrift
GVG	Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I, 1077), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I, 2582)
GVwR	Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Andreas Voßkuhle (Hg.), Grundlagen des Verwaltungsrechts
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I, 2114, und BGBl. I 2009, 3850), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 62 Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, 3044)
Hg.	Herausgeber
HGR	Detlev Merten/Hans-Jürgen Papier (Hg.), Handbuch der Grundrechte
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz vom 19. August 1969 (BGBl. I, 1273), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 27. Mai 2010 (BGBl. I, 671)
HKW	Hans Kelsen Werke, herausgegeben von Matthias Jestaedt in Verbindung mit dem Hans Kelsen-Institut
Hs.	Halbsatz, Halbsätze
HStR	Josef Isensee/Paul Kirchhof (Hg.), Handbuch des Staatsrechts

i. V. m.	in Verbindung mit
IPbürgR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte von 1966 (BGBl. II 1973, 1533)
IPE	Armin von Bogdandy/Peter M. Huber u. a. (Hg.), Handbuch Ius Publicum Europaeum
IPwskR	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte von 1966 (BGBl. II 1973, 1569)
JBl	Juristische Blätter
JuS	Juristische Schulung (Zeitschrift)
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KrWaffKontrG	Ausführungsgesetz zu Artikel 26 Abs. 2 des Grundgesetzes (Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I, 2506), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 27. Juli 2011 (BGBl. I, 1595)
Lfg.	(Ergänzungs-)Lieferung (bei Loseblattwerken)
m. N.	mit Nachweisen
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
MRA	Menschenrechtsausschuss (der Vereinten Nationen)
MRRG	Melderechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I, 1342), zuletzt geändert durch Art. 9 Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I, 678)
MRVO Nr. 165	Verordnung Nr. 165, Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Britischen Zone, Amtsblatt der Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet, 1948, 799
MünchKomm-BGB	Franz Jürgen Sacker/Roland Rixecker (Hg.), Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch
NdsVBl	Niedersächsische Verwaltungsblätter
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
Nr.	Nummer(n)
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NWVBl	Nordrhein-Westfälische Verwaltungsblätter
NZA-RR	NZA-Rechtsprechungs-Report Arbeitsrecht (Unterreihe der Neuen Zeitschrift für Arbeitsrecht)
OLG	Oberlandesgericht
ÖZöR	Österreichische Zeitschrift für öffentliches Recht
PECL	Principles of European Contract Law, zitiert nach http://frontpage.cbs.dk/law/commission_on_european_contract_law/PECL%20engelsk/engelsk_partI_og_II.htm (abgerufen am 2. September 2012).
pr.	in principio (zu Beginn eines Abschnitts)
PStG	Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I, 122), zuletzt geändert durch Art. 4 Gesetz vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I, 2255)
RGBL.	Reichsgesetzblatt, Reichs-Gesetzblatt beziehungsweise Reichs-Gesetz-Blatt
RGZ	Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen
Rn.	Randnummer(n)
Rs.	Rechtssache

S.	Seite(n); Satz, Sätze
sc.	scilicet (das heißt, nämlich)
SGB II	Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitssuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I, 850 und 2094), zuletzt geändert durch Artikel 1a Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, 3057)
SGG	Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I, 2535), zuletzt geändert durch Art. 8 Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, 3057)
Slg.	Sammlung der Rechtsprechung des Gerichtshofes und des Gerichts Erster Instanz
Sp.	Spalte(n)
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I, 3322), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 3 Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, 212)
StPO	Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I, 1074, 1319), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I, 1566)
StuW	Steuer und Wirtschaft (Zeitschrift)
StVG	Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I, 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 118 Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, 3044)
SZIER	Schweizerische Zeitschrift für internationales und europäisches Recht
TSG	Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz – TSG) vom 10. September 1980 (BGBl. I, 1654), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 17. Juli 2009 (BGBl. I, 1978)
Tz.	Textziffer(n)
u. a.	und andere, unter anderem
UAbs.	Unterabsatz
UrhG	Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz) vom 9. September 1965 (BGBl. I, 1273), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 53 Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, 3044)
usf.	und so fort
UWG	Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2010 (BGBl. I, 254)
verb. Rs.	verbundene Rechtssachen
VersR	Versicherungsrecht (Zeitschrift)
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I, 686), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, 212)

VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I, 102), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 1 Gesetz vom 14. August 2009 (BGBl. I, 2827)
WHG	Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I, 2585), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 9 Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, 212)
WoGG	Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I, 1856), zuletzt geändert durch Art. 35 Gesetz vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I, 2854)
WPflG	Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 2011 (BGBl. I, 1730), zuletzt geändert durch Art. 8 Gesetz vom 21. Juli 2012 (BGBl. I, 1583)
WRV	Weimarer Reichsverfassung (Die Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1919 [RGBl., 1383])
WStG	Wehrstrafgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 1974 (BGBl. I, 1213), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 22. April 2005 (BGBl. I, 1106)
z. B.	zum Beispiel
ZaöRV	Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht
ZG	Zeitschrift für Gesetzgebung
ZIS	Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik
ZPO	Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I, 3202, und BGBl. I 2006, 431, sowie BGBl. I 2007, 1781), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I, 3044)

Kapitel 1

Einleitung

Wo rechtliche Befugnisse verliehen werden, haben ihre Empfänger – vor allem die Organe des Staates – die tatsächliche Möglichkeit, von diesen Befugnissen in ungerechter Weise Gebrauch zu machen. Eine Aufgabe von Recht besteht darin, solchen Missbrauch zu verhindern. Hierzu enthalten die Rechtsordnungen zahlreiche Normen, die der Ausnutzung der mit den Befugnissen einhergehenden Spielräume durch die Staatsorgane Grenzen setzen und auf diese Weise die Gerechtigkeit – als „Kontingenzformel“ des Rechtssystems¹ – für den Bereich der Staatstätigkeit sichern sollen.² Im Kern dieser gerechtigkeitssichernden Normen stehen die Gleichheitssätze.³ Sie werden mitunter gar als „positives Wertgebot mitmenschlichen Verhaltens“ angesehen⁴ oder schon zur begrifflichen Voraussetzung von Recht erhoben⁵. Ihr überlieferter Zweck ist nicht, dem Recht vorgegebene tatsächliche Unterschiede aufzuheben, sondern zu verhindern, dass ungerechte Unterscheidungen rechtlich geschaffen oder beibehalten werden.⁶

¹ Vergleiche Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, 1995, S. 218–226, insbesondere S. 223 f. zur Gleichheit als der „allgemeinsten Form“ der Kontingenzformel; siehe auch *dens.*, ARSP 77 (1991), S. 435.

² Auch die Disziplin der Rechtsphilosophie nimmt sich deshalb thematisch der Gleichheitssätze an; vergleiche etwa Bernd Rüthers/Christian Fischer, *Rechtstheorie*, 5. Aufl., 2010, Rn. 352–360.

³ Zur engen Verbindung von Gleichheitssätzen und Gerechtigkeit auch Konrad Hesse, AöR 109 (1984), S. 174 (193); Uwe Volkmann, *Staatsrecht II*, 2007, S. 295; Hans Nef, *Gleichheit und Gerechtigkeit*, 1941.

⁴ Adolf Arndt, NJW 1961, 2153 (2154). Niklas Luhmann, *Grundrechte als Institution*, 1965, S. 180, spricht insoweit (im Zusammenhang mit seiner rechtssoziologischen Untersuchung zu Gleichheitssätzen) von „dem alten Gerechtigkeitspathos, das dem Gleichheitsbegriff trotz aller erzwungenen Relativierungen auch heute noch anhaftet“.

⁵ So F. G. Jacobs, in: Alan Dashwood/Síofra O’Leary (Hg.), *The Principle of Equal Treatment in EC Law*, 1997, S. 1 (8, Tz. 1.20).

⁶ Dass die Gleichheitssätze nicht die „rohe, materialistisch-communistische Gleichheit“ (so der Abgeordnete Heinrich Julius Abrens am 1. August 1848 in der Paulskirche, zitiert nach Franz Wigard [Hg.], *Stenographischer Bericht über die Ver-*

I. Der Begriff der Gleichheitssätze

Der Begriff des Gleichheitssatzes ist kein rechtlicher, sondern ein dogmatischer Begriff, womit eine bestimmte Gruppe von Normen gekennzeichnet wird. Die Zusammenstellung dieser Gruppe geschieht häufig aber eher nach Gefühl, ohne dass eine Begriffsbestimmung gegeben würde.⁷ So nimmt es nicht wunder, wenn Aufzählungen von Gleichheitssätzen uneinheitlich ausfallen⁸ oder wenn im Unionsrecht darum gerungen wird, ob Gleichbehandlungsgebote und Diskriminierungsverbote eigentlich das Gleiche seien.⁹ Eine handhabbare, subsumtionsgeeignete Definition ist jedoch für eine wissenschaftliche Beschäftigung mit „Gleichheitssätzen“ unverzichtbar, wenn Aussagen über die gesamte Normengruppe getroffen, begründet und überprüft werden können sollen.

Michael Sachs unternimmt in diesem Zusammenhang den Versuch, „Maßstäbe für die Qualifikation [sc. von Verfassungsbestimmungen] als besondere Gleichheitsgarantien“ aufzustellen, und empfiehlt, mit diesem Begriff „nur selbständige Verfassungsbestimmungen zu erfassen, deren normativer Gehalt spezifisch darauf gerichtet ist, dem Ziel der Gleichheit zu dienen“.¹⁰ Diese Definition ist jedoch in hohem Maße auf Wertung angewiesen. Über die „spezifische Gerichtetheit“ des „normativen Gehalts“ einer Norm werden sich die Rechtsanwender nicht selten streiten. Es fragt sich daher, ob nicht anstelle dieser materialen Definiti-

handlungen der deutschen constituirenden Nationalversammlung zu Frankfurt am Main, Bd. 2, 1848, S. 1293) herstellen sollen, entspricht allgemeiner Auffassung; vergleiche nur *Christian Starck*, in: Hermann von Mangoldt/Friedrich Klein/Christian Starck (Hg.), GG, Bd. 1, 6. Aufl., 2010, Art. 3 Rn. 4; *Jörn Ipsen*, Staatsrecht II, 15. Aufl., 2012, Rn. 795, 799; *Ernst-Werner Fuss*, JZ 1959, 329 (335: „unfruchtbare und gar nicht realisierbare Gleichmacherei“); zu Art. 3 Abs. 2 GG insoweit deutlich *Udo Di Fabio*, AÖR 122 (1997), S. 404; für einen österreichischen Blickwinkel *Magdalena Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz, 2008, S. 32 f., 139.

⁷ Ähnlich *Michael Sachs*, in: HStR VIII, 3. Aufl., 2010, § 182 Rn. 2.

⁸ Siehe *Michael Sachs*, in: HStR VIII, 3. Aufl., 2010, § 182 Rn. 1–7; *ders.*, in: Klaus Stern, Staatsrecht, Bd. IV/2, 2011, S. 1707.

⁹ Vergleiche *Walter Frenz*, Handbuch Europarecht, Bd. 4, 2009, Rn. 3169, der Synonymie annimmt, und *F. G. Jacobs*, in: Alan Dashwood/Síofra O’Leary (Hg.), The Principle of Equal Treatment in EC Law, 1997, S. 1 (1, Tz. 1.00, und 10 f., Tz. 1.24 f.), sowie die weiteren Beiträge ebd.

¹⁰ *Michael Sachs*, in: HStR VIII, 3. Aufl., 2010, § 182 Rn. 2. Ähnlich *Tilmann Alt-wicker*, Menschenrechtlicher Gleichheitsschutz, 2010, S. 27, der seinen Begriff „Gleichheitsrechte“ bestimmt als „Normen, die das menschenrechtliche Gleichheitsproblem als solches, d.h. unmittelbar, zum Gegenstand haben“ (Hervorhebung im Original); diese Definition wirft die gleichen Fragen auf wie die *Sachsens*.

on eine formalere gewählt werden kann, die eine einfachere Qualifikation einer Norm als Gleichheitssatz ermöglicht.

In diesem Sinne sollen unter „Gleichheitssätzen“ zunächst alle Normen verstanden werden, die die Gleichheit oder Gleichbehandlung von Personen oder Sachverhalten ausdrücklich oder schlüssig anordnen und damit zugleich dem Verpflichteten grundsätzlich die Wahl überlassen, auf welche Weise die Gleichheit oder Gleichbehandlung hergestellt werden soll. Auf dieser begrifflichen Grundlage werden im Folgenden Gleichheitssätze zunächst gesammelt und geordnet (Kapitel 2) und so dann auf ihre strukturellen Gemeinsamkeiten hin untersucht (Kapitel 3 bis 5). Das Ergebnis der Untersuchungen zu ihrer Tatbestandsstruktur wird dabei zum Anlass genommen, eine genauere Begriffsbestimmung vorzuschlagen.¹¹

II. Modelle zur dogmatischen Rekonstruktion von Gleichheitssätzen

Unter den Gleichheitssätzen sind vor allem die „allgemeinen“ Gleichheitssätze nach der Art des Art. 3 Abs. 1 GG Gegenstand intensiver Forschungen – dies schon allein deswegen, weil der „erstarrte Wortlaut“, den diese Bestimmungen teilen („vor dem Gesetz gleich“), seinen Sinn nicht besonders erhellt.¹² Überwiegend werden allgemeine Gleichheitssätze als „Begründungsgebote“¹³ verstanden, die zur Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung einen sachlichen Grund verlangen; kann kein sachlicher Grund angegeben werden, so gelten die betrachteten Sachverhalte als „wesentlich gleich“ und ist ihre Ungleichbehandlung deshalb unzulässig.¹⁴ Je schwerer wiegend die Ungleichbehandlung erscheint,

¹¹ Siehe unten Kapitel 3, VII.

¹² Werner Böckenförde, Der allgemeine Gleichheitssatz und die Aufgabe des Richters, 1957, S. 41; siehe auch Adalbert Podlech, Gehalt und Funktionen des allgemeinen verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes, 1971, S. 28. Nicht ohne Grund nennt Magdalena Pöschl, Gleichheit vor dem Gesetz, 2008, S. 1, den ähnlich lautenden österreichischen Art. 7 Abs. 1 S. 1 B-VG („Alle Staatsbürger sind vor dem Gesetz gleich.“) „das schillerndste und zugleich das rätselhafteste Grundrecht“.

¹³ Friedhelm Hufen, Staatsrecht II, 2. Aufl., 2009, § 39 Rn. 14; Günter Dürig, in: Theodor Maunz/Günter Dürig (Hg.), GG, 65. Lfg., 2012 (Stand der Bearbeitung: 1973 [nicht in allen Drucken angegeben]), Art. 3 Abs. 1 Rn. 316–318. Vom „Modell der Gleichheitspräsumtion“ spricht Tilmann Altwicker, Menschenrechtlicher Gleichheitsschutz, 2010, S. 66.

¹⁴ So die Grundlinie des Bundesverfassungsgerichts seit BVerfGE 1, 14 (52); 4, 144 (155); vergleiche nur Paul Kirchhof, in: HStR VIII, 3. Aufl., 2010, § 181 Rn. 24 f.

desto höhere Anforderungen werden an das Gewicht dieses Grundes gestellt.¹⁵

Dem Verständnis als Begründungsgebot wurden im Schrifttum hauptsächlich zwei andere Modelle des allgemeinen Gleichheitssatzes gegenübergestellt:¹⁶

Das Prinzipienmodell versteht Art. 3 Abs. 1 GG im Anschluss an die Prinzipientheorie der Grundrechte¹⁷ als ein „Prinzip absoluter Rechtsgleichheit“¹⁸ und sieht in jeder ungleichen Behandlung zweier Sachverhalte einen *Prima-facie*-Verstoß, der nur durch Abwägung mit anderen Prinzipien überwunden werden kann.¹⁹ Das Prinzipienmodell nimmt den Gesichtspunkt der unterschiedlich hohen Anforderungen an den sachlichen Grund je nach Art der Ungleichbehandlung auf, die nach dem Begründungsmodell gestellt werden können, und meint diese Anforderungen durch Überführung in eine Abwägungsaufgabe rationalisieren zu können. Strukturell lässt sich das Prinzipienmodell damit durchaus dem Begründungsmodell zuordnen, da wie dort im ersten Schritt eine (beliebige) Ungleichbehandlung und im zweiten Schritt deren Zulässigkeit oder Unzulässigkeit festgestellt werden muss.

¹⁵ Das ist der wesentliche Inhalt der „Neuen Formel“ des Bundesverfassungsgerichts seit BVerfGE 55, 72 (88), vergleiche BVerfGE 88, 87 (96 f.). Zu früheren Ansätzen einer strengeren Prüfung durch das Bundesverfassungsgericht und den Bundesfinanzhof *Rudolf Wendt*, NVwZ 1988, 778 (780 f.); zum Ganzen noch unten Kapitel 3, V 2 a.

¹⁶ Zu den drei Modellen siehe auch die ausführliche Darstellung und Kritik bei *Magdalena Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz, 2008, S. 140–203. – Ein ganz anderes Verständnis zeigt *Alexander Somek*, Rationalität und Diskriminierung, 2001, passim, der einen allgemeinen Gleichheitssatz (dort: Art. 7 Abs. 1 B-VG) als „Antidiskriminierungsgrundsatz“ (ebd., S. 31–33) im Sinne eines Freiheitsrechts von „Personen mit hohem Diskriminierungsrisiko“ (ebd., S. 3 f.) zu rekonstruieren sucht; kritisch dazu *Stefan Huster*, Der Staat 42 (2003), S. 145 (mit Replik *Alexander Somek*, Der Staat 43 (2004), S. 425, der seine Konstruktion jetzt ein „Freiheitsrecht der sozial Schwachen“ nennt [ebd., S. 429]).

¹⁷ Siehe vor allem *Robert Alexy*, Theorie der Grundrechte, 2. Aufl., 1994, S. 71–157 und passim, sowie die Beiträge in Jan-R. Sieckmann (Hg.), Die Prinzipientheorie der Grundrechte, 2007; zur Kritik dieses Ansatzes eingehend *Matthias Jestaedt*, Grundrechtsentfaltung im Gesetz, 1999, S. 206–260, sowie *Ralf Poscher*, Ratio Juris 22 (2009), S. 425.

¹⁸ So auch im Titel der Monographie von *Peter Martini*, Art. 3 Abs. 1 GG als Prinzip absoluter Rechtsgleichheit, 1997, worin dieses Modell ausgearbeitet wird; kritisch dazu *Werner Heun*, in: Horst Dreier (Hg.), GG, Bd. I, 2. Aufl., 2004, Art. 3 Rn. 24.

¹⁹ Vergleiche auch *Martin Borowski*, Grundrechte als Prinzipien, 1998, S. 351–410; *Lothar Michael*, Gleichheitsrechte als grundrechtliche Prinzipien, in: Jan-R. Sieckmann (Hg.), Die Prinzipientheorie der Grundrechte, 2007, S. 123.

Demgegenüber sucht das Eingriffsmodell, der dogmatischen Begrifflichkeit aus dem Bereich der Freiheitsgrundrechte folgend, zunächst einen Schutzbereich des allgemeinen Gleichheitssatzes festzulegen. Dieser Schutzbereich soll die überhaupt nur erfassten Ungleichbehandlungen eingrenzen. Letztere werden sodann als Eingriffe einem verfassungsrechtlichen Zwang zur Rechtfertigung durch Schranken unterworfen, die ihrerseits der Schranken-Schranke der Verhältnismäßigkeit standhalten müssen.²⁰ Schon aus dem Schutzbereich sollen solche Ungleichbehandlungen herausfallen, die nur „interne“, sich aus den verglichenen Sachverhalten ergebende Zwecke verfolgen.²¹ Die Verfolgung „externer Zwecke“ durch eine Ungleichbehandlung unterliegt dagegen als Eingriff einer Verhältnismäßigkeitsprüfung.²² Trotz der unterschiedlichen Begrifflichkeit gegenüber dem Begründungsmodell lässt sich aber auch das Eingriffsmodell diesem zuordnen: Kennzeichnend ist die zwiegespaltene Prüfung von Ungleichbehandlungen je nachdem, ob sie interne oder externe Zwecke verfolgen; diese Unterscheidung kann in das Begründungsmodell eingefügt werden, wenn sie innerhalb der zur Rechtfertigung heranzuziehenden sachlichen Gründe vorgenommen wird.

Zeigt sich sonach, dass es bei Zugrundelegung der Strukturen des Begründungsmodells möglich ist, an jeweils geeigneter Stelle die Abweichungen der anderen dogmatischen Modelle der Gleichheitssätze zu behandeln, drängt sich die Frage nach der Verallgemeinerbarkeit solcher Strukturen auf. Dementsprechend sind auch einzelne vergleichende Untersuchungen zwischen verschiedenen Gleichheitssätzen bereits angestellt worden.²³ Von darüber hinausgehendem Interesse und noch unbeantwortet ist aber die Frage, ob – etwa von dem Begründungsmodell

²⁰ Hierzu grundlegend *Stefan Huster*, Rechte und Ziele, 1993; ihm folgend *Stefan Möckel*, DVBl 2003, 488; *Magdalena Pöschl*, Gleichheit vor dem Gesetz, 2008, S. 194–203; vorher schon in diese Richtung *Michael Kloepfer*, Gleichheit als Verfassungsfrage, 1980, S. 54–65; begrifflich ähnlich auch *Ralf Poscher*, Grundrechte als Abwehrrechte, 2003, S. 157.

²¹ *Stefan Huster*, Rechte und Ziele, 1993, S. 173 f., 225–227. Zu den Schwierigkeiten dieser Abgrenzung unten Kapitel 3, V 3 b aa (7).

²² *Stefan Huster*, Rechte und Ziele, 1993, S. 239–244; ähnlich schon *Wolfgang Rübner*, in: Rudolf Dolzer u. a. (Hg.), Bonner Kommentar zum GG, 157. Lfg., 2012 (Stand der Bearbeitung: 67. Lfg., 1992), Art. 3 Rn. 97.

²³ Siehe etwa zum Vergleich von Art. 3 GG und Art. 14 EMRK *Doris König/Anne Peters*, in: Rainer Grote/Thilo Marauhn (Hg.), EMRK/GG, 2006, Kap. 21; zum Vergleich von Art. 14 EMRK und Art. 26 IPbürgR *Tilman Altwicker*, Menschenrechtlicher Gleichheitsschutz, 2010, der von „Familienähnlichkeiten“ der verschiedenen Ausprägungen des Gleichheitsrechts“ spricht (ebd., S. 27); zum Vergleich verschiedener Gleichheitssätze innerhalb des europäischen Gemeinschaftsrechts *Uwe Ki-schel*, EuGRZ 1997, 1.

ausgehend – ein allgemeines Strukturmodell für Gleichheitssätze aufgebaut werden kann, das deren Beschreibung und Vergleichung anhand eines vereinheitlichten dogmatischen Rasters oder Beschreibungsrahmens ermöglicht.

Vor diesem Hintergrund ist das Ziel der vorliegenden Untersuchung die Entwicklung einer allgemeinen, das heißt normübergreifenden Dogmatik der Gleichheitssätze. „Den Gleichheitssatz‘ gibt es nicht“²⁴, sondern nur einzelne, in Inhalt und Geltung voneinander unabhängige Normen, die im hier gemeinten Sinne Gleichheitssätze sind. Mit ständiger Rückversicherung bei den betrachteten Normen und unter Berücksichtigung von deren gewiss zahlreichen Verschiedenheiten wird der Versuch unternommen, die – so die These – gleichwohl vorhandenen und typusprägenden Gemeinsamkeiten herauszuarbeiten.²⁵ Besonderer Wert wird hier darauf gelegt, nicht nur die Tatbestandsstrukturen in den Blick zu nehmen, sondern auch die auffälligen Gemeinsamkeiten bei den Rechtsfolgen der Gleichheitssätze – namentlich das typische Bestehen verschiedener Möglichkeiten zu ihrer Befolgung – einer systematisierenden Untersuchung zu unterziehen.

Anstatt einer ausschließlichen Blickrichtung etwa auf Art. 3 Abs. 1 GG wird eine „Gesamtperspektive“ eingenommen,²⁶ die außer den Normen des Grundgesetzes auch solche des Unions- und Völkerrechts einbezieht.²⁷ Dagegen musste auf eine Einbeziehung und Vergleichung von Normen anderer Staaten, auch der Länder, sowie von einfachen Bundesgesetzen hier weitestgehend verzichtet werden. Dass auch diese sich mit

²⁴ Georg Müller, VVDStRL 47 (1988), S. 37 (38).

²⁵ Einen ähnlichen Ansatz verfolgt für die privatrechtlichen Gleichbehandlungs-pflichten Michael Grünberger, Personale Gleichheit, 2011, § 7 II. In rechtsvergleichender Hinsicht beobachtet auch Georg Müller, VVDStRL 47 (1988), S. 37 (39), „einige Grundfragen und Methoden der Konkretisierung des Gleichheitssatzes, die in vielen westlichen Verfassungsstaaten weitgehend übereinstimmen“; ähnlich Alexander Somek, Der Staat 43 (2004), S. 425 (425), und Tilmann Altwicker, Menschenrechtlicher Gleichheitsschutz, 2010, S. 2 f., 31–33. Etwas skeptischer Stefan Huster, Rechtswissenschaft 3 (2012), S. 111 (115), der die Frage aufwirft, ob wirklich Gleichheitssätze verschiedener Rechtsordnungen in dieselbe „Schublade“ passen.

²⁶ So die Formulierung des Desiderats von Uwe Kischel, EuGRZ 1997, 1 (11); dort wird Ähnliches für die Gleichheitssätze des Gemeinschaftsrechts unternommen.

²⁷ Einige Untersuchungen zum Bestand an gemeinschaftsrechtlichen Gleichheitssätzen nach dem damaligen Primärrecht sind versammelt bei Alan Dashwood/Síofra O’Leary (Hg.), The Principle of Equal Treatment in EC Law, 1997. „Eine europäische Dogmatik für die Kategorisierung der Gleichheitssätze“ vermisst noch immer Walter Frenz, Handbuch Europarecht, Bd. 4, 2009, Rn. 3170.

dem zu entwickelnden Muster werden beschreiben lassen, kann vorläufig nur als Wunsch und Vermutung geäußert werden.²⁸

Ein Vorbehalt sei an dieser Stelle noch angebracht. Der vorliegenden Untersuchung liegt nicht die Annahme zugrunde, es gebe einheitliche, der Rechtsordnung vorgelagerte, gewissermaßen „universelle Verfassungsprinzipien“ der Gleichheit.²⁹ Vielmehr wird gerade ausgehend von der Unabhängigkeit und Unterschiedlichkeit der Normen verschiedener Rechtsordnungen der Versuch unternommen, einen Beschreibungsrahmen für Normen zu liefern, die ähnliche Regelungsaufgaben bewältigen sollen.³⁰

III. Gang der Darstellung

Im Folgenden soll zunächst der Bestand an Gleichheitssätzen vorgestellt werden, wobei das deutsche Verfassungs- und das Europarecht im Mittelpunkt der Betrachtung stehen (Kapitel 2). Anschließend werden gemeinsame Strukturelemente herausgearbeitet, mit denen sich die Tatbestände aller dieser Gleichheitssätze beschreiben lassen (Kapitel 3), und sodann der Blick auf die Rechtsfolgen der Gleichheitssätze gerichtet, also auf die Frage danach, welche Verpflichtungen zu Tun oder Unterlassen sich aus ihnen ergeben und wie diese Verpflichtungen gerichtlich geltend gemacht werden können (Kapitel 4). Ein letztes Kapitel ist den Konkurrenz- und Kollisionsverhältnissen bei der Anwendbarkeit mehrerer Gleichheitssätze gewidmet (Kapitel 5).

²⁸ Für rechtsvergleichende Ansätze vergleiche etwa *Sotirios Manolkidis*, in: Alan Dashwood/Síofra O’Leary (Hg.), *The Principle of Equal Treatment in EC Law*, 1997, S. 80; auch schon *Hans Justus Rinck*, DVBl 1961, 1.

²⁹ Solches postulieren aber *Matthias Klatt/Moritz Meister*, *Der Staat* 51 (2012), S. 159, für den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; dazu demnächst kritisch *Philipp Reimer*, „... und machet zu Jüngern alle Völker“?, in: *Der Staat*, im Erscheinen.

³⁰ Von einer „universellen Grammatik“ der Gleichheit spricht in diesem Zusammenhang *Alexander Somek*, *Der Staat* 43 (2004), S. 425 (425).

Kapitel 2

Normenbefund

Die Gleichheitssätze des geschriebenen Rechts sind mannigfaltig: Sie entstammen verschiedenen Rechtsetzungsebenen – nationalem Recht, Europarecht, Völkerrecht –, verpflichten verschiedene Normadressaten – die Staatsgewalt insgesamt, den Bund, die Mitglied- und Vertragsstaaten, mitunter jedermann³¹ – und ordnen die Gleichbehandlung verschiedener Rechtsträger – etwa der Grundrechtsträger³², der Deutschen, der Unionsbürger, der Länder – im Hinblick auf verschiedene Interessen an.

Gleichheitssätze gibt es auch außerhalb des staatlichen Bereichs, etwa im Binnenrecht gesellschaftlicher Organisationen.³³ Die nichtstaatlichen Gleichheitssätze bleiben in dieser Arbeit aber außer Betracht. Zum einen ist ihr Geltungsbereich eng begrenzt, zum anderen lassen sie keine strukturellen Besonderheiten gegenüber den im staatlichen Bereich geltenden Gleichheitssätzen erwarten.

Neben den geschriebenen Gleichheitssätzen des staatlichen Rechts soll es noch ungeschriebene geben. Im deutschen Verfassungsrecht behandelt das Bundesverfassungsgericht das Recht auf Gleichbehandlung als zentralen Grundsatz, der auch über seine geschriebenen Ausprägungen hinaus „Element des objektiven Gerechtigkeitsprinzips und damit des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit [...] in allen Bereichen und für alle Personengemeinschaften“ sein soll.³⁴ Entsprechendes ist auf euro-

³¹ Dies gilt namentlich mit Blick auf die zivilrechtlichen Benachteiligungsverbote etwa der §§ 7, 19 AGG; zu ihrer Struktur vergleiche *Gregor Thüsing*, in: MünchKomm-BGB, Bd. 1, 6. Aufl., 2012, § 19 AGG, zu ihren sekundärrechtlichen Hintergründen im Überblick *Christian Tomuschat*, ZaöRV 68 (2008), S. 327 (333 f.).

³² Auch in ihrer Eigenschaft als Begünstigte der in Fn. 31 genannten Gleichheitssätze.

³³ Als Beispiel sei nur § 2 Abs. 2 S. 3 Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche vom 9. Juni 1988 genannt („Darum darf niemand wegen seiner Herkunft oder seines Geschlechtes benachteiligt werden.“), <http://www.kirchenrecht-erk.de/getpdf/id/11797> (abgerufen am 2. September 2012).

³⁴ So BVerfGE 26, 228 (244); ähnlich BVerfGE 6, 84 (91); 23, 353 (372 f.); siehe auch schon BVerfGE 1, 208 (242 f.), wo von Art. 3 Abs. 1 GG als „einem von der

päischer Ebene zu beobachten, wo vor Inkrafttreten der EU-Grundrechtecharta ein ungeschriebener allgemeiner Gleichheitssatz angenommen wurde.³⁵ Derartige ungeschriebene Gleichheitssätze werfen in ihrer Herleitung zusätzliche Fragen auf, aber nicht in ihrer Struktur. Sie werden hier deshalb nicht eingehender behandelt.

Die folgende Darstellung des Normenbefunds der Gleichheitssätze nimmt die Unterscheidung nach den gleich zu behandelnden Rechtsträgern zum Ausgangspunkt und führt zunächst eine Reihe zugunsten privater Individuen (dazu I), sodann eine Reihe zugunsten von Körperschaften und Organen des staatlichen Bereichs geltender Gleichheitssätze auf (dazu II). Die Aufzählung versteht sich nicht als abschließend, sondern soll nur einerseits die wichtigsten Gleichheitssätze versammeln und andererseits die Vielfalt dieser Normen verdeutlichen.³⁶ Auch die leichter zugänglichen Normen werden dabei im Folgenden wörtlich wiedergegeben, damit eine unmittelbare Zusammenschau möglich wird.

I. Individualrechtliche Gleichheitssätze

Zugunsten privater Individuen – natürlicher Personen und regelmäßig auch juristischer Personen und anderer Rechtsträger – gelten Gleichheitssätze des Verfassungsrechts sowie des Europarechts und des Völkerrechts. Zur Bezeichnung dieser Normengruppe wird hier der Begriff „individualrechtliche Gleichheitssätze“ vorgeschlagen. Der überkommenen Einteilung entsprechend, wird dabei zwischen „allgemeinen Gleichheitssätzen“ (dazu 1) und „besonderen Gleichheitssätzen“ (dazu 2) unterschieden.

Verfassung anerkannten überpositiven Rechtsgrundsatz“ gesprochen wird (ebd., S. 243).

³⁵ Ständige Rechtsprechung, siehe EuGH, verb. Rs. 17 und 20/61, Slg. 1962, 653 – Klöckner-Werke; verb. Rs. 117/76 und 16/77, Slg. 1977, 1753 (1770) – Ruckdeschel; vergleiche *Uwe Kischel*, EuGRZ 1997, 1, 3 f.; *Christian Tomuschat*, ZaöRV 68 (2008), S. 327 (335 f.); *Andreas Sattler*, in: FS für Dietrich Rauschnig, 2001, S. 251; *Armin Hatje*, in: Jürgen Schwarze (Hg.), EU-Kommentar, 3. Aufl., 2012, Art. 6 EUV, Rn. 29; *Dieter Kugelmann*, in: HGR VI/1, 2010, § 160 Rn. 12; zum Hintergrund siehe auch *Benedikt Schneiders*, Die Grundrechte der EU und die EMRK, 2010.

³⁶ Außer Betracht bleiben namentlich das einfache Bundesrecht (mit Normen wie den in Fn. 31 genannten), das außereuropäische regionale Völkerrecht sowie aus dem universellen Völkerrecht die besonderen Übereinkommen zum Schutze bestimmter Gruppen. Zu den in letzteren enthaltenen Gleichheitssätzen vergleiche ausführlich *Wouter Vandenhole*, Non-Discrimination and Equality in the View of the UN Human Rights Treaty Bodies, 2005, S. 5–31.

Stichwortverzeichnis

Abgeordnete

- Gleichbehandlung 24
- Abstammung 36, 84, 103
- Abtreibung 174
- Abwägung 4
- Abwehrrecht 175, 182, 185
- Alter 84
- alternative Klagehäufung 188–190, 193, 196
- alternativer Klageantrag *siehe* alternative Klagehäufung
- Alternativstruktur
 - der Primärverpflichtung 158 f.
 - der Sekundärverpflichtung 163–165
 - gleichheitsrechtlicher Ansprüche 183 f.
- Ämterstabilität 171
- Amtshaftung 155
- Amtspflichten 155
- Änderung der Übung
 - als Rechtfertigung 123 f.
 - unzulässige 135 f.
- Anfechtungsklage 193, 196, 199–201
- Angemessenheit einer Ungleichbehandlung 146 f.
- Angriffskrieg 174
- Anknüpfung der Ungleichbehandlung an eine Katalogeigenschaft 90–97, 150, 216
 - bei Schnittmengenbeziehung 94 f.
 - bei sprachlicher Handlung 93 f.
 - bei Teilmengenbeziehung 94
 - irrümliche 95–97
 - mit kontradiktorischem Gegenteil 93
 - mit Synonym 93
- Anknüpfungsabhängigkeit 81, 215
 - und sachliche Begrenztheit 97 f.
- Anknüpfungsverbot 81 f.

Anspruch

- als Rechtsfolge eines Gleichheitssatzes 177–201, 218 f.
- auf Beseitigung einer Ungleichbehandlung *siehe* Sekundäranspruch, gleichheitsrechtlicher
- auf fehlerfreie Ermessensausübung 157
- auf Unterlassung einer Ungleichbehandlung *siehe* Primäranspruch, gleichheitsrechtlicher
- Begriff 177
- Antidiskriminierungsgrundsatz 4, 88
- Anwendungsbereich
 - „föderal beschränkter“ ~ von Art. 3 Abs. 1 GG 62
 - persönlicher ~ eines Gleichheitssatzes 30–44, 149, 181 f.
 - sachlicher ~ eines Gleichheitssatzes 44 f.
- Arbeitnehmer-Pauschbetrag 126
- Arbeitszwang 21
- Asymmetrie von Gleichzubehandelnden- und Vergleichspersonenkreis 39
- Ausgleichung früherer Benachteiligung 124 f.
- Beamtenernennung 156, 158, 171, 173
- Begründungsgebot 3
- Begründungsmodell der Gleichheitssätze 3
- Begründungsverbot 81
- Begünstigung 163, 169 f., 200 f.
 - aufgedrängte 78
 - eigene ~ keine Bevorzugung 78
 - eines anderen als nachteilige Ungleichbehandlung 74–77
 - zugleich als Belastung 76 f., 215

- Begünstigungsaufhebungsverbot 170–172
- Begünstigungsschaffungsverbot 172 f.
- Behandlung
 - als Voraussetzung einer Ungleichbehandlung 47 f., 54 f.
- Behinderung 36, 40, 85, 93 f., 103
- Beihilfenrecht 137
- Belastung 163, 170, 173–176, 200 f.
 - als nachteilige Ungleichbehandlung 72–74
 - und Eingriff in den Schutzbereich eines Freiheitsrechts 73 f.
 - zugleich als Begünstigung 76 f., 215
- Belastungsaufhebungsverbot 173
- Belastungsschaffungsverbot 175 f.
- Benachteiligung
 - Ausgleichung früherer ~ 124 f.
 - und Ungleichbehandlung 45
- Berechtigter eines Gleichheitssatzes 35 f., 177–182
- Beseitigungsverpflichtung 154, 162–176
 - *siehe auch* Sekundärverpflichtung
- Besserstellungssatz 100
- Bevorzugung
 - und Begünstigung 78
 - und Ungleichbehandlung 45
- Bund-Länder-Streit 194
- Bundesstaat
 - Machtgleichgewicht im ~ 23
- bundesstaatlicher Gleichheitssatz 24–26
- Bundesstaatsprinzip 24 f., 60–62
- bürgerliches Recht 165 f., 184, 188 f.
 - *siehe auch* Privatrecht
- C-Status 209 f.
- Chancengleichheit der Parteien 20
- differentia (specifica) 47, 58, 116, 214
- Diskriminierung 14–18
 - Begriff bei nicht abschließend gefasstem Kataloggleichheitssatz 86–88, 113
 - „insbesondere wegen ...“ 86–88
 - „mittelbare“ 89 f., 94 f., 216
 - „positive“ 99 f.
 - und Ungleichbehandlung 45
 - „versteckte“ 92
 - von Inländern 37
- Diskriminierungsverbot 14–18, 80
 - als Anknüpfungsverbot 81 f.
 - als Begründungsverbot 81
 - als Sondergrundrecht 36 f., 40, 95
 - sachlich begrenztes oder unbegrenztes 64 f.
- Diskriminierungsvorsatz 92
- Dogmatik der Gleichheitssätze, allgemeine, normübergreifende 6 f.
- Dreiecksverhältnis 30
- Ehe 83, 100, 133
- Eigenschaften
 - binäre 84
 - und Kategorien 83
- Eigentumsgarantie 170
- Eingriff, Schutzbereich und Rechtfertigung bei Freiheitsrechten 42 f.
- Eingriffsmodell der Gleichheitssätze 5, 116, 131–133
- Einheit der Rechtsordnung 160 f.
- Einkommensteuer 126, 129, 175
- Einzelfallgesetzverbot 11
- Entschädigung 185 f.
- Erdölbevorratung 70
- Erforderlichkeit einer Ungleichbehandlung 145 f.
- Erfüllung des Tatbestands einer Rechtsnorm als Rechtfertigung 120–123
- Erfüllungsalternativen
 - Wegfall von ~ 159–162, 166–176, 185–187, 199, 202, 218
- Erkenntnisverfahren 190 f.
- Ermessensausübungsanspruch
 - verwaltungsrechtlicher 157
- Ernennung (eines Beamten) 156, 158, 171, 173
- error in discriminatione 95–97
- Exekutive 172, 201
 - *siehe auch* Verwaltung
- Exklusivität
 - tatbestandliche 204–207
- Familie 19 f., 100
- Feminizid 91
- Feststellung des Gleichheitsverstößes
 - als Entscheidungstenor beim Menschenrechtsausschuss 198

- Recht auf ~ als denkbarer Tertiärgehalt des Gleichheitssatzes 186
- Feststellungsklage 186 f., 198
- Folgerichtigkeit 107, 124, 136 f.
- Fortsetzungsfeststellungsklage 187
- Frauenquote 100
- Freiheitsrecht 42 f.
- Abwehrgehalt 158, 164, 175
- Schutzpflichten 162, 174
- weites oder enges Tatbestandsverständnis 43

- Gattungsbildung 48
- Gefährdungshaftung 57
- Geltendmachung des gleichheitsrechtlichen Anspruchs
 - Besonderheiten aufgrund der Alternativstruktur 188 f.
 - vor deutschen Gerichten 189–194
 - vor deutschen Verfassungsgerichten 194
 - vor deutschen Verwaltungs-, Finanz- und Sozialgerichten 192 f.
 - vor deutschen Zivilgerichten 189–192
 - vor Unionsgerichten 195–197
 - vor völkerrechtlich gebildeten Stellen 197–199
- Gemeinde 22, 26, 60–62, 155, 187
- Gemeindeverband 26, 62
- Gemeinsamer Referenzrahmen 164, 166
- genus proximum 47
- Gerechtigkeit 1, 9, 22
- Gericht *siehe* Rechtsprechung
- Gerichtsbarkeit
 - Land als Träger 187
 - ordentliche 189–192
 - Unions~ 195–197
 - Verfassungs~ 194
 - Verwaltungs-, Finanz- und Sozial~ 192 f.
- Gerichtsgebühren 70 f.
- Geschlecht 83 f., 91, 94, 103, 131, 134, 210
- Gesetzgeber als Gleichbehandlungsverpflichteter 31–34, 65
- Gewaltenteilung 164
- Glaube 94

- Gleichbehandlung
 - Anspruch auf ~ *siehe* Gleichbehandlungsanspruch
 - verbotene 68–71
- Gleichbehandlungsanspruch 177–201, 218 f.
- Alternativstruktur 183 f., 219
- Gleichbehandlungsverpflichteter 30–35, 213
- Organ als ~ 32 f.
- Rechtsträger als ~ 32 f.
- Gleichheit
 - der Gemeinden und Gemeindeverbände 26
 - der Mitgliedstaaten der EU 26 f., 195
 - der Staaten 27
 - der Wahl 20
 - „im Unrecht“ 67 f., 128–130, 218
 - „rohe“ 1, 102
 - „vor dem Gesetz“ 3, 11–13, 32
 - „wesentliche“ 40–44, 214
- Gleichheitsgarantien 2
- Gleichheitssatz
 - allgemeiner 11–13, 97 f., 180, 182
 - als Antidiskriminierungsgrundsatz 4
 - als Gebot, „Ungleiches ungleich zu behandeln“ 68–71, 215
 - als „modale“ Verpflichtung 159, 164
 - als Sondergrundrecht 36 f., 40
 - als Verbot von Ungleichbehandlungen 151
 - als Willkürverbot 105 f., 110
 - anknüpfungsabhängiger (Kataloggleichheitssatz) 81, 97 f., 215
 - anknüpfungsunabhängiger 82, 97 f.
 - Begriff 2 f., 151, 213
 - besonderer 13–21, 97 f., 215
 - individualrechtlicher 10–21, 180
 - Konkurrenzen 203–211
 - Leistungsgehalt 162
 - nichtstaatlicher 9
 - persönlicher Anwendungsbereich 30–44, 213 f.
 - Rechtsfolgen 153–202, 218–221
 - Regelungsgehalte 44 f.
 - sachlich begrenzter 64–66, 97 f., 146 f., 214 f.

- Sperrwirkung 206
- staatsrechtlicher 22–27, 180, 195
- subjektivrechtliche Wirkung 176–201
- Tatbestand 29–151, 213–217
- ungeschriebener 9 f.
- Unterscheidung vom verwaltungsrechtlichen Ermessensausübungsanspruch 157
- Vorrang gegenüber anderen Gleichheitssätzen 205–207
- Wechselwirkung mit Freiheitsrechten 29 f., 203
- Wechselwirkung mit Gleichheitssätzen 203–211
- Gleichheitssatzverhältnis
 - Beteiligte am ~ 181 f.
- Gleichstellungssatz 39
- Gleichzubehandelnder 30 f., 35–38, 181 f.
 - und Rechtssubjektsqualität 35
 - und subjektive Berechtigung 35 f.
 - und Vergleichsperson 38–40, 213 f.
- Grundsatz der loyalen Zusammenarbeit 27
- Gruppengrundrecht 179
- Handelsverträge 39
- Handlung
 - als eine von zwei Seiten einer Ungleichbehandlung 49
 - „Identität“ zweier ~ 55
 - normative 50 f.
 - Rechtmäßigkeit der ~ als Voraussetzung des Vorliegens einer Ungleichbehandlung 67 f.
 - Rechtswidrigkeit der ~ als Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung 128–130
 - symbolische 93
 - unvertretbare 191
 - Verhältnismäßigkeit der ~ als Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung 147 f.
- handlungsbezogene Aussage 49–51
- handlungsbezogenes Prädikat 50 f.
- Haushaltstitel 172
- Heilfürsorge für Soldaten 131, 161
- Heimat 83, 95
- Herkunft 36, 84
- Hoheitsträger
 - als Gleichzubehandelnde 22 f., 180
- Identität 117
- Impfung 168
- Infektion 161
- Inländerdiskriminierung 37
- interne und externe Zwecke 5, 108, 116, 131–133
- ius commune 166
- Jahressonderzahlung 55
- Judikative 165
- Justizgewähranspruch 187
- Justizgrundrechte 171
- Katalogeigenschaft
 - Begriff 83, 215 f.
 - Irrtum des Gleichbehandlungsverpflichteten über die ~ 95–97
 - und „mittelbare Diskriminierung“ 89 f.
- Kataloggleichheitssatz 81, 150
 - mit nicht abschließendem Katalog 85–88, 113
 - Sperrwirkung 206
 - und Auslegung anderer Gleichheitssätze 133 f.
 - und Irrtum des Verpflichteten 95–97
- Kategorien und Eigenschaften 83
- „Keine Gleichheit im Unrecht“ 67 f., 128–130, 169, 218
- Klageänderung 199
- Kollision 203–211, 221 f.
 - echte ~ zwischen Gleichheitssätzen 207–211
- Kollisionsnorm 211
- Kombinationsmaßstab 149
- Kommunalaufsicht 64
- Kompensation früherer Benachteiligung 124 f.
- Konkurrent 158
 - siehe auch Mitbewerber
- Konkurrenzen 203–211, 221 f.
- Kopfsteuer 53, 204
- Körpergröße 88
- Kreiswehrrersatzamt 62 f.
- Kriegswaffen 173 f.

- Länder
 – Gleichbehandlung der ~ durch den Bund 24–26
 Landeszugehörigkeit 84
 Lastengleichheit 107
 Leistungsklage 190–193, 196, 199, 202
 Leistungsrecht 182 f., 185
 – *siehe auch* Freiheitsrecht
 „Leistungsstörung“ beim Gleichbehandlungsanspruch 184–188, 192
 Lieblingsfarbe 135

 Margarine 55 f.
 Meistbegünstigung 39, 179
 Missbrauch 171
 Mitbewerber 156
 – *siehe auch* Konkurrent
 „mittelbare Diskriminierung“ 89 f., 94 f., 216
 „modale“ Verpflichtung 159, 218
 Modelle der Gleichheitssätze, dogmatische 3–7
 Musikgeschmack 88

 Nachteiligkeit
 – einer Begünstigung 74–77
 – einer Belastung 72–74
 – einer Ungleichbehandlung 71–80, 215
 Natur der Sache 103, 108 f., 130 f.
 Naturgesetze 167
 „Neidanspruch“ 75, 215
 nemo ultra posse obligatur 160 f.
 „Neue Formel“ 106–108, 114 f., 139 f., 149
 Nichtehelichkeit *siehe* Unehelichkeit
 Nichtigkeitsklage 195 f.
 Normenkontrollverfahren 194, 200
 Normwiderspruch 203

 „objektive Rechtfertigung“ 109 f.
 „objektiver und vernünftiger Grund“ 111 f.
 öffentliche Ämter
 – Zugang zu ~ 18 f.
 Ordnungsrecht 154
 Organ als Gleichbehandlungsverpflichteter 32 f.
 Organstreit 194

 Österreich 2 f., 42, 46 f., 101 f., 108, 136, 141, 171

 Personenstandsrecht 210
 Peru 91
 politische Parteien 20
 Popularklage 77 f.
 Prädikat 50
 – einstelliges 117
 – gemischtes Handlungs- und Unterlassungs~ 208–210
 – handlungsbezogenes 50 f.
 – relatives 70
 – sachlich qualifiziertes 65
 – transitiv 51
 – zeitbezogenes 155
 praktische Konkordanz 102 f., 108 f.
 Präzedenzfall 59
 Primäranspruch
 – gleichheitsrechtlicher 183, 218–220
 Primärverpflichtung
 – Alternativstruktur 158 f., 201
 – Inhalt 154 f., 158–162, 201
 – Umschlagen in die Sekundärverpflichtung 155–157, 161 f.
 Principles of European Contract Law 164, 166
 Prinzipienmodell der Gleichheitssätze 4
 Privatrecht 154, 160, 163 f., 184, 190
 – *siehe* bürgerliches Recht

 Rasse 84, 96 f., 103
 Rechtegleichheit 51
 Rechtfertigung
 – „objektive“ 109 f.
 – allgemeine Struktur 114, 150, 216 f.
 – als (negatives) Tatbestandsmerkmal von Gleichheitssätzen 98–149, 216 f.
 – als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal von Gleichheitssätzen 101–103
 – Anforderungen bei einzelnen Gleichheitssätzen 104–114
 – kein notwendiges Element von Gleichheitssätzen 104
 – Möglichkeit bei allgemeinen Gleichheitssätzen 101 f.
 – Möglichkeit bei Kataloggleichheitssätzen 102 f.

- Rechtsanwendungsgleichheit 68, 120
- Rechtsfolgen
 - der Gleichheitssätze 153–202, 218–221
- Rechtsgleichheit
 - persönliche und sachliche 106
- Rechtskraft 171
- Rechtsnorm
 - Erfüllung des Tatbestands einer ~ kann eine Ungleichbehandlung rechtfertigen 120–123
 - Wirksamkeit 122 f.
- Rechtsordnung
 - Einheit der ~ 160 f.
- Rechtsschutz gegen den Richter 194
- Rechtsschutzinteresse 78
- Rechtsprechung
 - als Verpflichtete von Gleichheitssätzen 31, 33, 62, 65
 - Unabhängigkeit 62, 194
- Rechtsstaatsprinzip 24, 171
- Rechtsträger als Gleichbehandlungsverpflichteter 32 f.
- Rechtsweg
 - ordentlicher 189 f.
- Reichsstände als Gleichzubehandelnde 40
- Religionsgesellschaften 40, 100
- Rentenversicherung 127
- Richter *siehe* Rechtsprechung
- römisches Recht 164, 166
- Rückwirkungsverbot
 - rechtsstaatliches 175 f., 200
 - strafrechtliches 171
- sachliche Begrenztheit von Gleichheitssätzen 64–66
 - und Anknüpfungsabhängigkeit 97 f.
- sachlicher Grund 3, 104 f., 139
- Sachlichkeitsprüfung 138–140
- Schmerzensgeld 207
- Schuldrecht 159, 163
- Schuldverhältnis 154
- Schutzbereich
 - und Rechtfertigung bei Freiheitsrechten 42 f.
- Schutznormtheorie 180
- Sekundäranspruch
 - gleichheitsrechtlicher 184 f., 218 f., 221
- Sekundärverpflichtung
 - Alternativstruktur 163–165, 168, 201
 - Inhalt 154 f., 162–176, 201
- Selbstbindung 58 f., 123 f., 135 f.
 - Zuständigkeit als Grenze der ~ 120
- Selbstverwaltungsgarantie 62, 74
- sexuelle Ausrichtung 84, 88
- Sinn- und Zwecklosigkeit einer Unterscheidung 135
- Sondergrundrecht 36 f., 40
- „sonstiger Status“ als Diskriminierungsmerkmal 86, 88
- Souveränität 164
- Sozialgeld 53
- Staatsangehörigkeit 170
- Staatsbankett 168
- Staatshaftungsrecht 186, 219
- Stadthalle 191
- Standplatz (bei Markt/Volksfest) 155
- Stellenausschreibung 156, 158
- Stichtag
 - als dem Gleichbehandlungsverpflichteten vorgegebene Regelung 121
 - kraft eigener Entscheidung des Gleichbehandlungsverpflichteten 123 f.
- Stichtagsregelung 121–123
- Strafklageverbrauch 171
- subjektives Recht 170 f., 177–180, 182 f., 202
 - als Spiegelbild der objektivrechtlichen Verpflichtung 183 f., 202
- Subvention 171, 200
- Systemwidrigkeit 136 f.
- Tatbestand
 - Exklusivität 204–207
 - von Gleichheitssätzen 29–151
- tatbestandliche Exklusivität 204–207
- Teilhaberecht 30, 219
- Teilzeitbeschäftigung 89
- Tertiäranspruch
 - gleichheitsrechtlicher 185 f.
- tertium comparationis 47 f.
- Titel 76
- Tod 168
- Totschlag 91

- Tragfähigkeit eines Unterschieds zur Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung 118–149
 - negative Kriterien 133–137
 - positive Kriterien 119–133
 - wertende Entscheidung 137–149
- transitives Prädikat 51
- Transsexuellenrecht 210
- treaty crimes 173
- Truppenarzt 161, 176
- Typisierung 125–128
 - als Fall „verbotener Gleichbehandlung“ 126
- unbenannter Fall bei anknüpfungsbhängigem Gleichheitssatz 85–88, 113
- Unehelichkeit 36 f., 83, 85
- Ungleichbehandlung
 - „aktbezogene“ 53
 - als Frage des sachlichen Anwendungsbereichs eines Gleichheitssatzes 44
 - als symmetrische Relation 39
 - als Verbindung einer Handlung und einer Unterlassung 49, 54–56
 - als zentrales Tatbestandsmerkmal eines Gleichheitssatzes 45
 - angemessene 146 f.
 - Anknüpfung an eine Katalogeigenschaft 90–97
 - Begriff 51 f., 149, 158, 214
 - „bei etwas“ 18–21
 - „durch denselben Hoheitsträger“ 55
 - durch einen Gleichheitssatz erzwungene 161 f.
 - erforderliche 145 f.
 - „folgenbezogene“ 53
 - „formale“ 53
 - gebotene 68–71
 - geeignete 143 f.
 - herkömmliches und neues Begriffsverständnis 46–59
 - kein Werturteil 45 f., 54
 - „materielle“ 53
 - nachteilige 71–80, 215
 - potentielle 59
 - Schwere einer ~ 141–147
 - und Rechtfertigung 43 f., 98
 - Unterlassung einer ~ auf zwei Arten möglich 158 f.
 - verhältnismäßige 140–147
 - von Gegenständen 55 f.
 - weder belastende noch begünstigende 79 f.
 - „wegen etwas“ 14–18, 80, 90
 - Weite des Begriffs 54
 - Zulassung durch Rechtsnorm 99–101
 - Zurechnung zum Gleichbehandlungsverpflichteten 60–64
- „Ungleiches ungleich zu behandeln“ 68–71, 215
- Unmöglichkeit 159–162, 166–176, 185, 199–202, 218
 - als Grund für echte Kollision 207
 - rechtliche 168–176
 - tatsächliche 167 f.
- Untätigkeitsklage 196
- Unterlassung
 - als „Behandlung“ 48
 - als eine von zwei Seiten einer Ungleichbehandlung 49
- Unterlassungsverpflichtung 154, 158–162, 201
 - *siehe auch* Primärverpflichtung
- Unterscheidungserlaubnis 99–101
- Unterscheidungsgebot 99
- Unterschied zwischen Gleichzubehandelndem und Vergleichsperson
 - als Frage der Rechtfertigung 58, 114–118
 - als Frage der Ungleichbehandlung 47, 58
 - objektiver oder subjektiver 118
 - tatsächlicher oder normativer 117
 - tragfähiger 118–149
 - verwaltungspraktischer 125–128
 - Voraussetzungen 116 f.
- Unvereinbarkeitsfeststellung 194, 196 f.
- Unvergleichbarkeit 130 f.
 - *siehe auch* Vergleichbarkeit
- unvertretbare Handlung 191
- Veranlagungszeitraum 175 f.
- verbotene Anknüpfung *siehe* Anknüpfung der Ungleichbehandlung an eine Katalogeigenschaft

- Verfassungsbeschwerde 194
- Vergleichbarkeit 40–44, 130 f., 214
 - als Frage der Rechtfertigung 44
 - als Frage des persönlichen Anwendungsbereichs eines Gleichheitssatzes 40 f.
 - als normatives Tatbestandsmerkmal 42
 - jedes mit jedem 41
 - und Rechtfertigung 42, 109
 - und Vergleichsgruppen 48
- Vergleichsgruppe 47 f., 56–58
 - nicht disjunkte 57 f.
- Vergleichsperson 181 f.
 - hypothetische 56 f.
 - taugliche 38–40
 - und Gleichzubehandelnder 38–40, 213 f.
 - und Vergleichsgruppe 56–58
- Verhältnismäßigkeitsprüfung 5, 108, 110–112, 115, 140–148, 150, 217
- Verheiratetsein 83, 133
- „vernünftige und objektive Kriterien“ 112 f.
- Verpflichteter eines Gleichheitssatzes 30–35, 213
- Verpflichtungsklage 192 f., 200
- Vertrag zugunsten Dritter 178 f.
- Vertrauensschutz 123, 171, 173, 201
- Verwaltung
 - Stellen der ~ als Verpflichtete von Gleichheitssätzen 31, 33, 65
- Verwaltungsakt 192 f., 200 f.
- Verwaltungsaufbau 25, 61
- Verwaltungsvorschrift 59, 63
- Vollstreckungsverfahren 191 f.
- Vorabentscheidungsverfahren 197
- Vorteil 75 f.

- Wahlrecht
 - gleichheitsrechtliches (~ des Verpflichteten) 164–166, 184, 187 f., 191 f., 195, 197
 - politisches (~ des Staatsbürgers) 20, 171
- Wahlrechtsgleichheit 20
- Wahlschuld 159, 163–166, 188, 190–192, 202, 218
- Wegfall von Erfüllungsalternativen 159–162, 166–176, 185–187, 199, 202, 218
 - als Grund für echte Kollision 207
 - und Anfechtungsklage 200 f.
 - während des Prozesses 199
- Wehrdienstfähigkeit
 - Feststellung der ~ als Belastung und als Begünstigung 76
- Wehrpflicht 62, 99
- Weihnachtsmarkt 155
- Weltanschauungsvereinigungen 37, 39 f.
- Widmung 123 f.
- Wiedergutmachung 185 f.
- Willkürverbot 105 f., 110, 115, 138–140

- Zensur 175
- Zugang zu öffentlichen Ämtern 18 f.
- Zurechnung einer Ungleichbehandlung 60–64, 214
 - außerhalb eines hierarchischen Behördenaufbaus 63 f.
 - im hierarchischen Behördenaufbau 62 f.
- Zuschuss 172
- Zuständigkeit des Gleichbehandlungsverpflichteten
 - als Grenze der Selbstbindung 120
 - und Rechtfertigung einer Ungleichbehandlung 120 f.
 - und Ungleichbehandlung 31, 52, 57
 - und Zurechnung einer Ungleichbehandlung 63
- Zuständigkeitsregelung 120 f.
- Zwangsgeld 192 f.
- Zwangsvollstreckung 165 f., 191–193
- Zweck
 - interner oder externer 5, 108, 116, 131–133
 - legitimer 142 f.